

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 75
Bekanntmachungen .....	S. 75
Auf einen Blick .....	S. 80

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 30. April bis 4. Mai 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Donnerstag, 3. Mai 2018

- 17.00 Uhr Integrationsrat, Rathaus  
17.30 Uhr Bezirksvertretung Nord, Kantine Gartenbauverein Rosengarten, Kanesdyk, anschließend Einwohnerfragestunde

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEHÖRDLICHER BEKANNTMACHUNGSTEXT IM RAHMEN EINES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

#### Antrag der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Getreidemahlanlage

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg, hat mit Datum vom 21.12.2017 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 47809 Krefeld, Castellweg 4, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 475, gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst

- die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide mit einer Kapazität von 1.160 t/Tag.

Die Anlage zum Mahlen von Getreide fällt unter die Ziffer 7.21 G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

03.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018

an folgender Stelle zur Einsicht aus:

**Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld, 1 Etage, Zimmer 109**

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:30 Uhr  
und 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17:30  
Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld innerhalb der Einwendungsfrist vom 03.05.2018 bis einschließlich 05.07.2018 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt.

Die Einwendungen sind an Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an [immissionsschutz@krefeld.de](mailto:immissionsschutz@krefeld.de) zu richten.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich

lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den gemäß § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen am

**Mittwoch, den 18.07.2018, 10:00 Uhr  
in der Museumscheune Linn  
Albert-Steeger-Straße 5, 47809 Krefeld**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei

Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. van de Fliert

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

## **ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ERÖRTERUNGSTERMINS IN DEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH § 43 FF. DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES (ENWG) IN VERBINDUNG MIT §§ 73 FF VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ (VWVFG) FÜR DEN NEUBAU DER ERDGASFERNLEITUNG ZEELINK**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr  
im Dorint . Kongresshotel . Düsseldorf/Neuss  
Selikumer Straße 25  
41460 Neuss**

Einlass in den Saal erfolgt ab 9.00 Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018 und 18.05.2018 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 02.05.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 25.05.01.01-02/16  
Im Auftrag  
gez. Dr. Karvani

## BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DER 11. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86 2. ÄNDERUNG – WESTLICH MOERSER STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH ZWISCHEN KLIEDBRUCHSTRASSE 2 UND DAHLERDYK 132

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.4.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung – westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 11. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung – westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung – westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

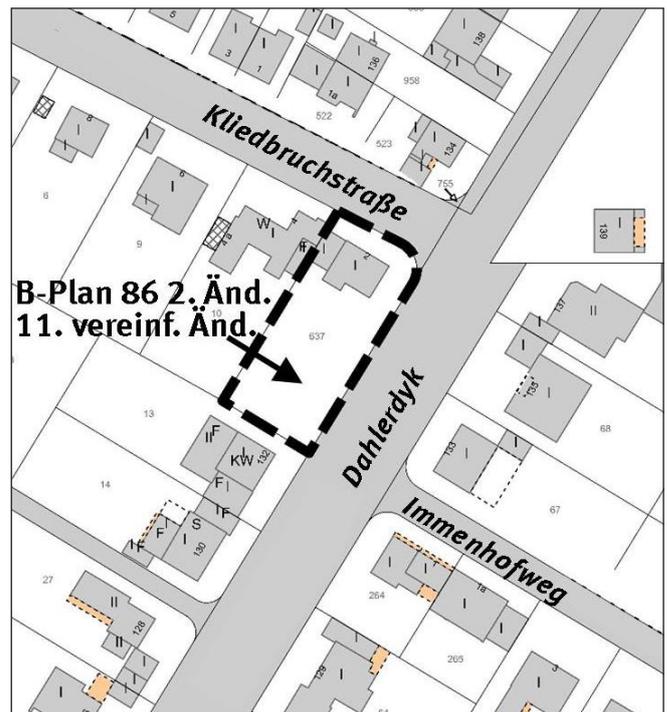
Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung – westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.



Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

### Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

**zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche  
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 Abs. 4 BauGB**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln  
der Abwägung**

**§ 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung**

**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 16. April 2018  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Krefeld mit Beschluss vom 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	888.812.676 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	896.276.860 Euro

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	833.222.330 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	799.546.910 Euro

#### dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

47.395.307 Euro

#### dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

98.398.570 Euro

#### dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

17.327.843 Euro

#### dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

8.548.143 Euro

festgesetzt.

#### §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf

17.327.843 Euro

festgesetzt.

#### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

81.973.713 Euro

festgesetzt.

## §4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.464.184 Euro festgesetzt.

## §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

## §6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 480 v. H.

## §7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## §8

- a. Von den in § 2 ausgewiesenen Gesamtbeträgen für aufzunehmende Kredite sind
  - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechenden Einrichtungen 643.030 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen des Programms „Gute Schule 2020“ 7.963.813 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt 8.721.000 Eurobestimmt.
- b. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2018 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs.4 S.2 GemHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.
- d. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von der Wertgrenze in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

- e. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von der Wertgrenze in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die Maßnahmen des Programms Gute Schule 2020 auszusprechen, sofern die Deckung innerhalb des Förderprogramms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 18.12.2017 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 18.04.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 26.04.2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, d.h. längstens bis zum 31.12.2018, montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, öffentlich aus und sind in Kürze unter der Adresse [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) im Internet verfügbar.

Krefeld, den 19.04.2018  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

**27.04. – 29.04.2018**

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld

**82 13 86 0**

**01.05.2018**

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Münkerstraße 35 a | 47798 Krefeld

**2 31 13**

**04.05. – 06.05.2018**

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

**2 28 85**

## PRIESTERNOTRUF

### PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
www.krebsinformationsdienst.de**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.